

Einkaufsformular

(Einkauf von Beitragsjahren und Leistungserhöhungen sowie in die vorzeitige Pensionierung)

Name _____ Vorname _____

Arbeitgeber _____

Geburtsdatum _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Geplantes Einkaufsdatum _____

Damit wir eine Einkaufsberechnung vornehmen können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Fragen vollständig zu beantworten und uns das Formular zurückzusenden.

Haben Sie Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule (zum Beispiel bisherige Pensionskasse, Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskonto oder -police), die Sie noch nicht eingebracht haben?

Ja Nein

Wenn ja, wie hoch ist die aktuelle gesamte Summe (Konto + Depot)?

CHF _____

Wie hoch sind Ihre Guthaben (Konto + Depot) in der Säule 3a per 31. Dezember des Vorjahrs?

CHF _____

Haben Sie in irgendeiner Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt, den Sie noch nicht zurückbezahlt haben? (Wenn Sie bereits innerhalb von 3 Jahren vor der ordentlichen Pensionierung stehen, müssen Sie diese Frage nicht beantworten.)

Ja Nein

Sind Sie innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen und haben vor dieser Zeit noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört?

Ja Nein

Ich bestätige hiermit, dass sämtliche Angaben wahrheitsgetreu, vollständig und korrekt sind und dass ich das Merkblatt zum Einkauf zur Kenntnis genommen habe.

Ort/Datum

Unterschrift

Einkauf von Beitragsjahren und Leistungserhöhungen sowie in die vorzeitige Pensionierung – Merkblatt

Das sollten Sie über die Einkäufe von Beitragsjahren und Leistungserhöhungen wissen:

1. Einkäufe können steuerlich abgezogen werden, sofern sie aus Ihrem Privatvermögen erfolgen. Sie erhalten von uns jährlich eine Steuerbescheinigung für Ihre Einkäufe.
2. Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum der Gutschriftsanzeige massgebend. Erfolgt ein Einkauf zum Beispiel Valuta 31. Dezember 2013, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2013. Erfolgt ein Einkauf zum Beispiel Valuta 2. Januar 2014, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2014. Bitte beachten Sie, dass Banken teilweise gegen Ende Jahr Engpässe bei der Bearbeitung von Vergütungsaufträgen haben, was zu verspäteten Ausführungen führen kann. Warten Sie deshalb nicht bis zum Jahresende mit der Überweisung.
3. Freiwillige Einkäufe werden dem überobligatorischen Altersguthaben zugerechnet.
4. Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, die Sie noch nicht in unsere Vorsorgeeinrichtung eingebracht haben (zum Beispiel bisherige Pensionskasse, Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskonto oder -police) müssen bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags von der Pensionskasse so eingerechnet werden, als ob Sie diese Summe eingebracht hätten. Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass alle nach dem 31. Dezember 2000 fällig gewordenen Freizügigkeitsleistungen oder errichteten Freizügigkeitskonti, etc. zwingend in die aktuelle Pensionskasse eingebracht werden müssen.
5. Für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags muss geprüft werden, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a die für Arbeitnehmer steuerlich festgesetzte Limite übersteigt. Der übersteigende Betrag muss von Ihrem maximal möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden.
6. Falls Sie irgendwann einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, ist generell kein Einkauf mehr möglich, es sei denn, Sie bezahlen die gesamte vorbezogene Summe wieder vollständig zurück. Bei der Rückzahlung erhalten Sie die damals bezahlte Steuer zinslos wieder zurück. Sie müssen dafür ein Gesuch bei jener Steuerbehörde stellen, die die Steuer erhoben hat. Wenn Sie 3 Jahre oder weniger vor der ordentlichen Pensionierung stehen, darf ein Einkauf auch ohne Rückzahlung des Vorbezugs erfolgen.

7. Falls Sie innert der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen sind und vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert gewesen sind, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.
8. Auszahlungen infolge Ehescheidungen dürfen in jedem Fall ohne Begrenzung wieder eingekauft werden.
9. Einkäufe ab 1. Januar 2006 dürfen innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform (zum Beispiel Kapitalabfindung bei Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum, etc.) bezogen werden.
10. Es ist auch möglich Vorsorgekapital der Säule 3a in die 2. Säule zu transferieren. Dieser Vorgang erfolgt steuerneutral, das heisst, Sie können die transferierte Summe steuerlich nicht noch einmal abziehen.
11. Das von uns berechnete definitive maximal mögliche Einkaufspotential beinhaltet nur einen Teil des Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung. Frühestens zwei Jahre vor der unwiderruflich feststehenden vollständigen vorzeitigen Pensionierung (100 %ige vorzeitige Pensionierung) berechnen wir Ihnen gerne die notwendige Einkaufssumme, um die Rentenkürzung der vorzeitigen Pensionierung vollständig auszugleichen.
12. Um die zeitliche Bearbeitung gegen Jahresende für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs zu gewährleisten, sollte Ihr ausgefülltes Einkaufsformular spätestens am 15. Dezember bei der Pensionskassenverwaltung eingegangen sein. Für Formulare, die erst später eintreffen, können wir nicht garantieren, dass es zeitlich für die Berechnung reicht.
13. Für Versicherte, die innerhalb der Vorsorgeeinrichtung in verschiedenen Vorsorgeplänen versichert sind, wird die maximal mögliche Einkaufssumme automatisch auch über alle Pläne gerechnet.
14. Falls Sie noch in anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, so müssten dort bestehende allfällige negative Einkaufspotentiale angerechnet werden. Negative Einkaufspotentiale bestehen, wenn das maximal mögliche reglementarische Altersguthaben kleiner ist als das effektiv vorhandene Altersguthaben. Für diese Überprüfung sind Sie selbst verantwortlich. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen aber gerne zur Verfügung.
15. Wir empfehlen Ihnen, die Zulässigkeit von freiwilligen Einkäufen im Einzelfall mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Wir übernehmen keine Haftung für allfällige Beanstandungen von individuellen Einkäufen durch die zuständige Steuerbehörde.